

Liebe Leser_innen!

Donnerstag ist Covid-Tag...

- Aktueller Info-Talk **Update: Lungenkrebs im Zusammenhang mit Covid-19** - mit Dr. Stephanie Poggenburg und Dr. Maximilian Hochmair (Klinik Floridsdorf)
- Impfung, Urlaub, "Green Pass"

Wenn die Impfung auf den Urlaub trifft...

In den kommenden Wochen soll mit den ankommenden Impf-Lieferungen die impfwillige Bevölkerung bestmöglich "durchgeimpft" werden. In unseren Ordinationen verspüren wir natürlich auch den Druck bzw. die Nachfrage nach Impfungen. Der Green-Pass - in welcher Umsetzung auch immer - steht vor der Tür. Wir dürfen Sie daher auf wesentliche Punkte zum Thema Impfen und Befreiungen aufmerksam machen:

"Jetzt wo ich geimpft bin, kann ich eh überall hin..."

BGBl. II 214. Verordnung - Covid-19 Öffnungsverordnung vom 10.5.2021:

Als **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** im Sinne dieser Verordnung gilt [...]

5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,

oder

b) Zweitimpfung, wobei die **Erstimpfung** nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

oder

c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

oder

d) Impfung, sofern **mindestens 21 Tage vor der Impfung** ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf

Vereinfacht gilt für die Dauer der Gültigkeit:

- Nur erste Impfung mit mRNA oder Astra: 3 Monate
- Beide Impfungen mit mRNA oder Astra: 9 Monate ab Tag der Erstimpfung gerechnet
- Impfung mit J&J Janssen: 9 Monate.
- Infektion (Datum PCR-Test) mindestens 21 Tage vor Impfung oder Nachweis neutralisierender AK vor Impfung: 9 Monate ab Impfung (Anm.: die Impfung nach Infektion ist lt. derzeitigem Stand als erste Impfung des "Grundschemas" in den e-Impfpass einzutragen).

Für den Zeitpunkt de Eintretens der Gültigkeit:

- Bei allen Impfungen wird der Schutz ab Tag 22 nach der ersten Impfung angenommen - ab diesem Tag tritt Gültigkeit ein.
- Bei vorangegangener nachgewiesener Infektion (PCT oder NT-AK) stellt sich die Frage nicht, denn hier besteht Gültigkeit ja bereits vor der Impfung.

Anmerkung: natürlich ist die **regelkonforme Dokumentation** dieser Impfungen notwendig - wir unterliegen hier einer Registrierpflicht. Die Eintragung in den elektronischen Impfpass ist verpflichtend, die Ausstellung eines Papierdokuments, das der Patient_in mitgegeben wird, ebenfalls. Empfohlen ist der gelbe Impfpass (kann unter [Broschürenservice des Sozialministeriums](#) oder telefonisch unter +43 1 71100 862525 bestellt werden).

Bezüglich der Wirkung der Impfungen dürfen wir an dieser Stelle noch einmal auf das epidemiologische Bulletin 19/2021 mit dem Kapitel **“Wie gut schützt die COVID-19-Impfung vor SARS-CoV-2-Infektionen und -Transmission?”** der STIKO hinweisen. Daten zur Wirksamkeit weiterer Varianten (B 1.617 und 1.618) werden in Kürze erwartet, erste Daten befinden sich im Review.

“Also beim zweiten Impftermin bin ich nicht da...” - Versäumte Impfungen und Schutzdauer

Diese Frage wird in den **Anwendungsempfehlungen des nationalen Impfgremiums** beantwortet (aktuelle Version 3.2.):

- *Bei Überschreiten der maximal empfohlenen Impfindervalle von 42 Tagen (mRNA-Impfstoffe) bzw. 12 Wochen (AstraZeneca) soll die fehlende Impfung **ehestmöglich nachgeholt** werden.*
- *Ein Neu-Beginn der Impfserie ist nicht notwendig und wird nicht empfohlen.*

*Diese **off-label-Anwendung** außerhalb des zugelassenen Intervalls erfordert die **Information der geimpften Person**. Es gibt keinen Hinweis, dass eine derartige Verlängerung zu einem eingeschränkten Impfschutz nach der 2. Dosis führt.*

*Die Schutzdauer nach vollständiger Immunisierung mit mRNA oder Vektor-Impfstoffen ist noch nicht bekannt, hält jedoch für **mindestens 6 Monate an**. Demnach ist auch noch nicht bekannt, wann/ob Auffrischungsimpfungen notwendig sind. Entsprechende Empfehlungen werden sich aus den weiteren Ergebnissen der laufenden Phase III-Studien ergeben*

Wir alle haben Sehnsucht nach gewissen Freiheiten - dennoch bleibt es aus derzeitigem Stand der Wissenschaft anzuraten, den Urlaub nach der Impfung und nicht die Impfung nach dem Urlaub zu planen...

Erinnern Sie ihre Patient_innen auch daran, sich vor Antritt der Reise noch einmal zeitnah nach entsprechenden **Einreise-, Test- und Quarantänevorschriften zu erkundigen** - nicht, dass es hier zu “bösen Überraschungen” kommt. Die üblichen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen müssen auch im Zustand der sommerlichen Entspannung ernst genommen werden. **Hinzuweisen ist darauf, dass nach derzeitigem Stand ein vollkommener Schutz vor Infektion - und damit vor Übertragung - nicht gegeben ist.** Weitere nützliche Hinweise auf unserer Plattform unter **Betreuung spez. Situationen - Reiseberatung**

Logistische Erleichterungen: Aufbewahrung aufgetauter Comirnaty Vials:

GESCHLOSSENE Vials von Comirnaty (Biontech/Pfizer) sind seit Neuestem auch für eine Kühltanklagerung zwischen 2°C und 8°C für 31 Tage zugelassen. Hier das **Statement der EMA (LINK)**, **der neue Beipacktext auf Englisch (LINK)** - die deutsche Version ist in Kürze zu erwarten und dann auf der Seite des **Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen (LINK)** zu finden.